

f) *Die landwirtschaftliche Produktion*

Die Sowjetisierung der Landwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone ist von *M. Kramer* unter Abdruck der maßgebenden Vorschriften eingehend dargestellt worden¹⁴⁰); hier ist nur die Ablieferungspflicht und die Einbeziehung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in das Vertragssystem zu erörtern:

Das *Ablieferungsrecht* ist in der VO über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zusammengefaßt¹⁴¹): Ablieferungspflichtig sind alle Einzelbauern¹⁴²), Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (bevorzugt) und „volkseigenen Güter“ (VEG), § 1. Die Pflicht wird pro Jahr in Ablieferungsbescheiden der Kreise festgelegt, §§ 4 I, 32, für bestimmte Erzeugnisse sind Verträge abzuschließen, §§ 4 II, 38. Die Erzeugnisse sind (überwiegend) an die „Volkseigenen Erfassungs- und Aufbaubetriebe“ (VEAB) gegen Erfassungspreise (Erzeuger-Festpreise) abzuliefern, §§ 44, 53. Für „volkseigene Güter“ wird der Plan für die Ablieferung „entsprechend dem Volkswirtschaftsplan besonders festgelegt“; für ihre Verträge mit der VEAB gilt das Allgemeine Vertragssystem, § 22.

Das *Vertragssystem* wird ferner für die Rechtsverhältnisse zwischen den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) und den Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) verwendet. Im sowjetischen Kolchosbetrieb haben die MTS als Staatsbetriebe den LPG's nach jeder Hinsicht „Hilfe“ zu gewähren; sie haben sie nicht nur durch verbilligte Tarife zu unterstützen, sondern sind praktisch „Leiter und Organisator der landwirtschaftlichen Produktion der Genossenschaften¹⁴³). Auch trifft sie eine wirtschaftliche Verantwortung für das Funktionieren der LPG insoweit, als sie „für den Ausfall von Forderungen“ (gegen die LPG) „haften“¹⁴⁴). Die Tätigkeit der MTS wird auf Grund von Jahresarbeitsverträgen mit den LPG's durchgeführt. Sie müssen dem Musterjahresarbeitsvertrag entsprechen¹⁴⁵). Der Vertrag wird zwischen dem Direktor der MTS und dem

¹⁴⁰) *M. Kramer*, „Die Landwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone“. *Bonner Berichte aus Mittel- und Ostdeutschland*, 3. Aufl., Bonn 1957.

¹⁴¹) Die neueste Fassung: Bekanntmachung vom 1. Januar 1957 (GBl. 39).

¹⁴²) *Ausnahmen* in § 27 für Arbeiter, Angestellte usw. mit landwirtschaftlicher Nutzfläche unter 1 ha und mit nicht mehr als 5 Schweinen, 2 Rindern und 40 Legehennen.

¹⁴³) *Arlt* a. a. O. S. 48.

¹⁴⁴) § 8 der 2. DVO zur VO über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (Behandlung der Forderungen der Maschinen-Traktoren-Stationen) vom 5. März 1953 (GBl. 422); *Arlt* a. a. O. S. 50.

¹⁴⁵) AO über die Jahresarbeits Verträge der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) vom 19. Dezember 1952 (GBl. 53, 14).